

Verordnung der Gemeinde Gilching zum Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen

Die Gemeinde Gilching erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage -Feiertagsgesetz – FTG (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27.12.2004 (GVBl. S. 539) folgende Verordnung.

§ 1

Abs. 1

Autowaschanlagen dürfen an Sonn- und Feiertagen ab 12.00 Uhr betrieben werden.

Abs. 2

An folgenden Tagen dürfen Autowaschanlagen nicht betrieben werden:

- Neujahr
- Karfreitag
- Ostersonntag
- Ostermontag
- 1. Mai
- Pfingstsonntag
- Pfingstmontag
- Erster Weihnachtsfeiertag
- Zweiter Weihnachtsfeiertag

§ 2

Die Verordnung tritt am 01. Juni 2006 in Kraft

Gilching, 30. Mai 2006

Thomas Reich
1. Bürgermeister